

auf zu der in strenger Wissenschaftlichkeit bearbeiteten umfangreichen Bibliographie des Börsenvereins für den Verkauf des Buches geworben. Allenthalben sind diese bibliographischen Hilfs- und Werbemittel auf dem System des einheitlichen Ladenpreises aufgebaut und würden bei einer Durchlöcherung dieses Systems ihre Zuverlässigkeit in den Preisen und somit ihre Werbekraft verlieren. Der einheitliche bibliographisch feststehende Verkaufspreis ist das Rückgrat des soliden deutschen Buchhandels; ihn aufrecht zu erhalten und zu schützen ist die höchste Aufgabe des Börsenvereins.

Das System des einheitlichen Verkaufspreises wird aber leider durchbrochen, solange im Felde die Bücher noch um 10% billiger gekauft werden können als in der Heimat.

Der unterzeichnete Vorstand stand vor der schwerwiegenden Frage, ob er die Erhebung des Sortimenterteuerungszuschlages nur auf Verkäufe im Felde ausnehmen sollte. Dies erschien ihm aber nicht angängig, wollte er nicht den durch den ausgezeichneten Ausbau der Feldbuchhandlungen so schon sehr beschränkten Verkehr des heimatlichen Buchhandels mit seinem im Felde stehenden Kunden noch mehr erschweren. Zum Schutze des heimatlichen Sortimentes mußte er deshalb auch die Verkäufe nach dem Felde von der Erhebung des Sortimenterteuerungszuschlages ausnehmen. Dadurch werden leider nun auch in der Heimat zweierlei Preise geschaffen, und es wird der Umgehung der Notstandsordnung Tür und Tor geöffnet. Es kann so weit kommen, daß zur Umgehung der buchhändlerischen Gesetze neigende Feld- oder Heimat-Buchhändler mit im Felde stehenden Kunden Verkäufe von Büchern in oder nach dem Felde tätigen, die letzten Endes für die Heimat bestimmt sind, und daß auf diesem Umwege die Bücher um 10% billiger auch in die Heimat gelangen. Solche Zustände erschweren die Aufgabe, die feststehenden Verkaufsbestimmungen des Börsenvereins unter allen Umständen zu schützen, sehr erheblich.

Den Wünschen des unterzeichneten Vorstandes nach allgemeiner Geltung seiner Notstandsordnung stehen allerdings die berechtigten Gründe entgegen, die Eure Excellenz bereits in dem Schreiben vom 20. Dezember 1917 I c Nr. 49162 erwähnt haben. Inzwischen haben sich aber auch im Feldbuchhandel die Dinge erheblich geändert, und neue unabsehbare Wandlungen stehen bevor, wenn die Räumung der besetzten Gebiete zur Tatsache werden sollte. Die Einkaufsbedingungen der Feldbuchhandlungen beim Verlag haben sich mit dem Anwachsen der Warenknappheit immer mehr verschlechtert, sodaß die Verdienste der Feldbuchhändler entsprechend gesunken sind. In den Feldbuchhandlungen selbst und in deren Zentrallagern sind, da allgemein bis vor kurzem noch mit einer langen Kriegsdauer gerechnet wurde, bedeutende Warenmengen angehäuft. Der Feldbuchhandel, der ursprünglich sehr gute Verdienstmöglichkeiten gehabt hat, sieht sich im Besitze umfangreicher Warenlager, auf welche noch die Lasten der Rücktransporte zu liegen kommen, nunmehr sehr bedeutenden Risiken gegenüber. Dazu kommt, daß auch die Umsätze im Feldbuchhandel Hand in Hand mit der Aufgabe der Feldbuchhandlungen in den vordersten Linien und der im Bewegungskriege erschwerten Verkaufsmöglichkeit sehr bedeutend zurückgegangen sind. Deshalb bestehen die Gründe, die Eure Excellenz in dem Schreiben vom 10. Dezember ausführten, heute nicht mehr allenthalben, und es erscheint daher dem unterzeichneten Vorstand die Zeit gekommen, daß im Interesse der Aufrechterhaltung der einheitlichen Verkaufspreise im Buchhandel Eure Excellenz nunmehr geneigtest genehmigen, daß auch bei Verkäufen in und nach dem Felde allenthalben der durch die Notstandsordnung begründete Sortimenterteuerungszuschlag erhoben wird. Soweit wir unterrichtet sind, wird der Teuerungszuschlag übrigens bereits im Gebiete mancher Buchungen von Feldbuchhandlungen erhoben.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei ausdrücklich erwähnt, daß unsererseits die Erhebung dieses Teuerungszuschlages natürlich nur auf die Verkäufe von Büchern und Zeitschriften, nicht aber auf diejenigen von Schreibwaren und Zeitungen beantragt wird, daß also, da die Umsätze der Feldbuchhandlungen in der großen Hauptsache aus Verkäufen von Zeitungen

und Schreibwaren bestehen, nur ein kleiner Teil derselben mit dem Aufschlage belegt werden soll. Den im Felde stehenden Soldaten wird daher durch den Aufschlag keine besondere Erschwerung zugemutet. Jedenfalls erscheinen dem unterzeichneten Vorstand die Nachteile, die auf der einen Seite durch die Erhebung des in der Notstandsordnung begründeten Teuerungszuschlages entstehen, nicht so schwerwiegend, daß sie das von Eurer Excellenz bisher hiergegen erlassene Verbot auch weiter rechtfertigen dürften.

Der unterzeichnete Vorstand gibt sich daher der Hoffnung hin, daß Eure Excellenz ihn bald ermächtigen werden, die in Nr. 4 der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1918 erlassene Ausnahme zur Notstandsordnung wieder aufzuheben.

In größter Ehrerbietung

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner,  
Erster Vorsteher.

Generalquartiermeister Gr. H.-D., den 2. November 1918.  
I c Nr. 56 552.

Zu dem dort. gefl. Schreiben vom 18. 10. 18 wird ergebenst bemerkt, daß die Gründe, die seinerzeit zu der von dort erlassenen Notstandsordnung für die Verkäufe von Gegenständen des Buchhandels geführt haben, nach der jetzigen Lage auch auf die Verhältnisse des Feldbuchhandels zutreffen, sodaß diesseits keine Bedenken bestehen, hinsichtlich des Verkaufs von Büchern und Zeitschriften die in Nr. 4 der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1918 erlassenen Ausnahmen zur Notstandsordnung wieder aufzuheben.

J. A. u. i. B.  
gez. Kriebel.

An

den Börsenverein der Deutschen Buchhändler  
zu Leipzig.

### Bekanntmachung.

Für die Aufgaben des Unterstützungs-Vereins hat uns Herr Geheimer Hofrat Karl Siegmund in Berlin einen Betrag von 1000 Mark überwiesen. Für diese hochherzige Zuwendung, wie für alle in reicher Zahl uns von ihm gewordenen Erweise der Teilnahme an unserer Arbeit sagen wir Herrn Geheimrat Siegmund unsern warmen Dank.

Berlin, den 6. November 1918.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins  
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.  
Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelsdorf.  
Mag Schotte. Mag Paschke. Reinhold Vorstell.

### Bekanntmachung.

Die im Jahre 1887 verstorbene Frau Dr. Fanny Friedlaender in Berlin hat dem Unterstützungs-Verein zur bleibenden Erinnerung an ihren verstorbenen Gatten testamentarisch ein Kapital von

10000 Mark

behufs Errichtung einer

Julius Friedlaender-Stiftung  
vermacht.

Nach der letztwilligen Bestimmung der Erblasserin sind die Zinsen des Stiftungs-Kapitals alljährlich im November zu einer Hälfte an die Wittve eines Buchhändlers oder Buchhandlungsgehilfen, zur anderen Hälfte an einen kranken oder sonst bedürftigen Buchhändler oder Buchhandlungsgehilfen zur Verteilung zu bringen. Vorher sollen Reflektanten durch eine vom Vorstand im Börsenblatt zu veröffentliche Bekanntmachung zur Meldung aufgefordert werden, was hiermit geschieht.

Berlin, im November 1918.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins  
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.  
Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelsdorf.  
Mag Schotte. Mag Paschke. Reinhold Vorstell.